

**Träger-Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen

Träger**,** Adresse

und der

Einsatzstelle**,** Adresse

gemäß des Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligem Engagement

(Freiwilligengesetz – FreiwG) BGBl. I Nr. 17/2012 idgF.

**§ 1 Ziel der Einsätze im Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland**

Der Einsatz ist nach dem Freiwilligengesetz (im Weiteren: FreiwG) geregelt und ist im Interesse des Gemeinwohls. Er gehört zu den besonderen Formen des freiwilligen Engagements und kann nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Ziele des freiwilligen Auslandsjahres sind die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für soziale Berufsfelder, die Berufsorientierung, die Stärkung sozialer und interkultureller Kompetenzen und die Förderung des sozialen Engagements der Teilnehmer/innen **(vgl. § 26 FreiwG).**

Ziel des Gedenkdienstes ist die Förderung des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und die damit zusammenhängende Bewusstseinsbildungs- und Aufklärungsarbeit.

Der Friedens- und Sozialdienst im Ausland hat die Sicherung des Friedens im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten oder die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eines Landes zum Ziel.

Die Teilnehmer/innen sind Personen ohne einschlägig abgeschlossene Berufsausbildung, die einmalig eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit in der Dauer von 6-12 Monaten in einer Einsatzstelle zur Erreichung der oben genannten Ziele ausüben (Ausbildungsverhältnis). Der Einsatz hat sich an Lernzielen zu orientieren und erfolgt unter pädagogischer Begleitung durch Träger und Einsatzstelle und fachlicher Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung der jeweiligen Einsatzstelle **(vgl. § 7 FreiwG).**

Der Verein ist Träger der Auslandsfreiwilligendienste und vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bescheidmäßig anerkannt (Bescheid vom Datum, Zahl: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.). Er trägt die Gesamtverantwortung, wählt die geeigneten Einsatzstellen aus und organisiert das begleitende Bildungsprogramm. Darüber hinaus ist er für die pädagogische Begleitung der Teilnehmer/innen am Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland gemeinsam mit der Einsatzstelle verantwortlich. Die Einsatzstelle unterstützt den Verein bei der Erreichung der Ziele des freiwilligen Auslandsjahres.

**Um die Ziele eines freiwilligen Auslandsjahres zu erreichen,**

1. sorgt der Träger für die Auswahl geeigneter Bewerber/innen (Auswahlverfahren).
2. führt der Träger eine Einführungsphase am Beginn des Einsatzes durch, wobei unter anderem folgende Themen behandelt werden:
   1. Erwartungen an den Einsatz
   2. Selbsterfahrung
   3. persönliche Zielformulierungen für das freiwillige Auslandsjahr
   4. Stärken und besondere Lernfelder für den Einsatz
   5. Facheinführung (Kennenlernen der jeweiligen Einsatzfelder sowie Übungen und Tipps für den konkreten Einsatz)
   6. Rechte und Pflichten (insbesondere die Rechte aus dem FreiwG)
3. Informiert der Träger den/die Teilnehmer/in über die Einrichtung und das Umfeld des konkreten Einsatzes, gibt einen Überblick über das Leitbild der Einrichtung und informiert über notwendige Schutzimpfungen sowie die Sicherheitslage vor Ort.
4. Die Einsatzstelle ermöglicht den Teilnehmer/innen neben dem konkreten Einsatz auch einen Einblick in Hintergründe und Zusammenhänge, den Einsatz betreffend und gibt Feedback zum Einsatz: Durch regelmäßige Gespräche mit dem/der Verantwortlichen, (fallweiser) Teilnahme an Teambesprechungen und Supervisionen. Dabei soll der/die Teilnehmer/in auch konkrete Berufsfelder in der Einsatzstelle kennen lernen.
5. Die Einsatzstelle beschreibt vor Einsatzende die besonderen Stärken und Leistungen sowie die gewonnenen Kompetenzen des/der Teilnehmers/in für das Zertifikat.
6. Die pädagogische Begleitung wird einerseits durch die Einsatzstelle wahrgenommen: in den jeweiligen Teams und durch den/die Verantwortlichen/e bzw. den/die Mentor/in.
7. Andererseits sorgt auch der Verein durch die Seminare sowie durch laufende Kontakte (telefonisch, per E-Mail, bei Einsatzstellenbesuchen) für die pädagogische Begleitung. Diese beidseitige pädagogische Begleitung hat insbesondere auch das Ziel, die soziale Kompetenz des/der Teilnehmers/in zu stärken und bei Konflikten und Schwierigkeiten rechtzeitig zu reagieren.

Der Einsatz bietet ein Praxisfeld, in dem Erfahrungen in der Arbeit im Bereich eingeben erworben werden, die persönliche Entwicklung unterstützt und Orientierung für weitere berufliche Ausbildungen ermöglicht. Die Einsatzstelle erklärt sich bereit, die Ziele des Freiwilligengesetzes für die Einsätze nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem entgegensteht.

**§ 2 Einsatzzeit, Freistellung sowie Dienst am Wochenende**

Die wöchentliche Tätigkeit für den/die Teilnehmer/in am freiwilligen Auslandsjahr beträgt 34 Wochenstunden **(§ 7 FreiwG).** In die genannte Einsatzzeit fällt die vom Verein dem/ der Teilnehmer/in am freiwilligen Auslandsjahr zu gewährende Freistellung. Diese Freistellung gemäß **§ 13 FreiwG** orientiert sich am Urlaubsgesetz (BGBl. Nr. 390/1976). Die Freistellungstage sind zwischen dem/der Teilnehmer/in am freiwilligen Auslandsjahr und der Einsatzstelle rechtzeitig zu vereinbaren und einvernehmlich festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Verein über die Freistellung. Bei einem Einsatz von 11 Monaten beträgt das Ausmaß der Freistellung 23 Tage, bei einem Einsatz von 10 Monaten beträgt das Freistellungsausmaß 21 Tage. Während der vom Verein organisierten Seminarwochen können keine Freistellungstage konsumiert werden, da die Bildungszeit von mindestens 150 Stunden erreicht werden muss.

Gemäß **§ 14 FreiwG** ist den Teilnehmer/innen am freiwilligen Auslandsjahr in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 36 Stunden zu gewähren. Für Teilnehmer/innen vor Vollendung des 18. Lebensjahres gelten die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (BGBl. Nr. 599/1987). Auch die Bestimmungen hinsichtlich des Mutterschutzes sind einzuhalten **(§ 15 FreiwG).**

Der/die Teilnehmer/in am freiwilligen Auslandsjahr darf nicht öfter als an 2 Wochenenden im Monat zum Dienst eingeteilt werden.

**§ 3 Verpflichtungen der Einsatzstelle**

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**§ 4 Seminare, Schulungen und pädagogische Begleitung**

Die pädagogische Betreuung des/der Teilnehmer/in am freiwilligen Auslandsjahr ist Aufgabe des Vereines und der Einsatzstelle. Der Verein ist für die Planung und Durchführung eines Bildungsprogramms im Ausmaß von 150 Stunden verantwortlich, Teile der pädagogischen Betreuung sind an die Einsatzstelle delegiert.

Der Verein ist verantwortlich für den Aufnahmetag, die Einführung, sowie das Abschluss- und Evaluierungsseminar. Darüber hinaus werden die Teilnehmer/innen am freiwilligen Auslandsjahr begleitet, durch telefonischen Kontakt, per E-Mail, persönliche Gespräche oder Treffen und bei Einsatzstellenbesuchen. Die Einsatzstelle ist verantwortlich für die Einführung in die Einsatzstelle (Einführungstag) und die konkrete (fachliche) Anleitung für den Einsatz. Darüber hinaus soll der/die Teilnehmer/in fallweise an Teambesprechungen und Supervisionen teilnehmen können.

Die Seminare sind ein wichtiger Bestandteil dieses Jahres, die Teilnahme am Bildungsprogramm ist verpflichtend und findet in der Einsatzzeit/Dienstzeit statt. Die Seminartermine werden den Verantwortlichen der Einsatzstelle per E-Mail zugesandt. Die Beauftragten des Vereins sind berechtigt, den/die Teilnehmer/in am freiwilligen Auslandsjahr in der Einsatzstelle zu besuchen.

**§ 5 Lösung von Meinungsverschiedenheiten und Konflikte**

Die Einsatzstelle schaltet bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten mit dem/der Teilnehmer/in am freiwilligen Auslandsjahr den Verein ein.

**§ 6 Vorzeitige Beendigung eines Einsatzes**

Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung vor Einsatzbeginn des/der Sozialjahr-Teilnehmer/in jederzeit lösen. Tritt der/die Teilnehmer/in am freiwilligen Auslandsjahr vor Einsatzbeginn zurück so endet mit dem Rücktritt auch der Vertrag.

Der/die Teilnehmer/in am freiwilligen Auslandsjahr hat das Recht, den Einsatz jederzeit zu beenden (Freiwilligeneinsatz). In diesem Fall endet ebenfalls mit Einsatzende der Vertrag. Will eine Einsatzstelle den Vertrag mit einem/einer Teilnehmer/in am freiwilligen Auslandsjahr vorzeitig beenden, so ist das Einvernehmen mit dem Verein zu suchen und umgekehrt Es wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Vereinbarung von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils mit Wirkung zum Datum und Datum aufgekündigt werden kann.

**§ 8 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist für beide Teile Ort.